

Bundesamt für Raumentwicklung Sektion Recht 3003 Bern

Elektronisch an: info@are.admin.ch

17. Mai 2022

Jürg Müller, Direktwahl +41 62 825 25 40, juerg.mueller@strom.ch

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes (Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Stromproduktion)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Änderungen des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr und äussert sich wie folgt:

Die wichtigsten Forderungen des VSE

Die Bewilligungsverfahren dauern heute unverhältnismässig lang und tragen massgeblich dazu bei, dass der für die Energie- und Klimastrategie und die Versorgungssicherheit notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien nur schleppend vorankommt. Der VSE unterstützt daher die Stossrichtung des Bundesrates zur Beschleunigung der Verfahren. Der Vorschlag ist zu optimieren und zügig in Kraft zu setzen, damit er rasch Wirkung entfalten kann.

Für eine tatsächliche Beschleunigung des Ausbaus sind parallel dazu auch auf materiellrechtlicher Ebene Anpassungen nötig, insbesondere im Raumplanungs- und Umweltrecht. Diese Änderungen müssen insbesondere zu einer Korrektur an der Gewichtung der Schutz- und Nutzungsinteressen führen. Dem unerlässlichen Beitrag, den eine auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung an den Klimaschutz leistet, ist dringend Rechnung zu tragen. Andererseits müssen die raumplanungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen für Anlagen deutlich verbessert werden.

Durch ihren engen Fokus bleibt die Wirkung der Vorlage stark eingeschränkt. Für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie und die Sicherstellung der Versorgung werden nicht nur wenige bedeutende Anlagen, sondern die Summe aller Anlagen benötigt. Die von der Vorlage nicht berücksichtigten Projekte dürfen daher unter keinen Umständen zurückgestellt oder in anderer Weise benachteiligt werden. Auch für sie ist eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren nötig. Zudem müssen auch zwingend die Netze, die für den Transport und die Verteilung der Energie unabdingbar sind, berücksichtigt werden. Auch deren Plangenehmigungsverfahren sind zu beschleunigen.





Um die Wirkung des Vorschlags für die Beschleunigung der Verfahren zu verbessern, erachtet der VSE eine Schärfung und Ausweitung der Vorlage insbesondere in folgender Hinsicht als notwendig:

- Ausweitung der Massnahmen: Die Beschränkung auf wenige Wind- und Wasserkraftprojekte begrenzt die Wirkung der Vorlage stark. Das Konzept und das konzentrierte Verfahren sind auszuweiten, indem insbesondere auch die grossflächige Photovoltaik in höheren Lagen berücksichtigt und generell eine ausreichende Zahl von Standorten für geeignete Projekte erfasst wird.
- Schärfung der Instrumente: Die Verfahrensschritte müssen fristgerecht erfolgen. Dazu sind nach Möglichkeit verbindliche Fristen vorzugeben sowie ausreichende Ressourcen bereit zu stellen. Stellungnahmen von Fachbehörden sind zu koordinieren, um Widersprüche zu vermeiden. Mit dem Eintrag von Projekten ins Konzept wird die Güterabwägung übergeordnet statuiert. Dies hat sich im weiteren Verfahren niederzuschlagen.
- Vermeidung neuer Planungsrisiken: Es ist ein Wahlrecht des Gesuchstellers zwischen dem neuen konzentrierten Verfahren und dem bisherigen ordentlichen Verfahren vorzusehen. Damit soll insbesondere die Möglichkeit bestehen, das (politisch sensible) Konzessionsverfahren für Wasserkraftwerke separat zu führen. Bereits laufende Projekte dürfen nicht durch Rechtsunsicherheiten verzögert werden. Zudem ist eine Koordination mit dem Plangenehmigungsverfahren für die notwendigen elektrischen Anschlüsse mit zu berücksichtigen.

1 Beschleunigung der Verfahren dringend nötig, aber allein nicht ausreichend

Ausbau aller erneuerbaren Energien dringend benötigt

Der Weg in eine klimafreundliche Zukunft bedingt einen grundlegenden Wandel unseres Energiesystems. Strom spielt dabei eine Schlüsselrolle. Für den Ersatz der Kernenergie im Zug der Energiestrategie 2050 und die Elektrifizierung im Zug des Klimaneutralitätsziels bis 2050 müssen grosse Mengen an Stromproduktion zugebaut werden, in erster Linie mit erneuerbaren Energien. Gemäss Energieperspektiven 2050+ des Bundes werden 43 TWh zusätzliche Produktion aus erneuerbaren Energien (inkl. Wasserkraft) benötigt – mehr als die heutige Produktion der Wasserkraft, und dies auch dann, wenn eine starke Verbesserung der Energieeffizienz gelingt. Um diesen Ausbau zu erzielen, ist der Beitrag *aller* verfügbarer erneuerbarer Energien im Inland unerlässlich.

Der Ausbau muss zügig vorangehen, um eine stark steigende Importabhängigkeit zu vermeiden. Denn eine zu grosse Abhängigkeit von Importen stellt für die Versorgungssicherheit ein erhebliches Risiko dar. Die Exportfähigkeit der Nachbarländer der Schweiz kann nicht als gegeben angesehen werden, da sie ihrerseits ihren Stromproduktionspark umbauen und enorme Mengen an konventionellen, gesicherten Kraftwerkskapazitäten ersetzen müssen. Hinzu kommt, dass sich das Fehlen eines Stromabkommens negativ auf die Importfähigkeit der Schweiz und die Netzsicherheit auswirkt und sich die Situation rasch weiter akzentuiert. Der Krieg in der Ukraine verschärft die Lage zusätzlich, da er neue dramatische Versorgungsrisiken insbesondere im Gasbereich schafft, welche sich direkt auf die Stromversorgung auswirken.

Eine zuverlässige Energieversorgung ist eine der zentralen Grundlagen für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Schweiz muss daher alles daran setzen, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland rasch voranzutreiben. Basis für eine auf erneuerbaren Energien basierende Versorgung bildet der Erhalt der bestehenden erneuerbaren Stromproduktion. Die Wasserkraft ist heute und in Zukunft das Rückgrat





der Versorgung. Damit sie diese Rolle weiterhin ausfüllen kann, wird in den kommenden Jahrzehnten für den Grossteil der Anlagen eine Konzessionserneuerung notwendig. Zudem sind milliardenschwere Investitionen in den Erhalt und die Erneuerung dieser Anlagen notwendig. Zum Bestandserhalt hinzu kommen Investitionen in grosse Mengen zusätzlicher einheimischer Produktion aus *allen* erneuerbaren Energien. Im Fokus der politischen Aufmerksamkeit muss dabei die Winterproduktion stehen, da für die Schweiz der Winter die kritische Zeit für die Stromversorgungssicherheit darstellt. Im Vordergrund stehen für die erneuerbare Winterstromproduktion insbesondere der weitere Ausbau der (Speicher-) Wasserkraft, der Ausbau der Windenergie und der Bau von grossflächigen Solaranlagen in höheren Lagen, welche alle einen wesentlichen Produktionsanteil im Winter aufweisen.

Materiell- und verfahrensrechtliche Hürden für die Energie- und Klimastrategie und die Versorgungssicherheit beseitigen

Die Voraussetzungen der Schweiz für die Energie- und Klimastrategie sind gut. Sie droht jedoch ins Hintertreffen zu geraten. Gerade für Anlagen, die für die Winterversorgung wichtig sind, bestehen bei der konkreten Realisierung hohe materiell- und verfahrensrechtliche Hürden. Die Gründe für die lange Dauer von der Projektidee bis zur Inbetriebnahme von Anlagen sind vielfältig. Sie führen in der Summe dazu, dass der Aufbau einer erneuerbaren Energieversorgung unter den heutigen Rahmenbedingungen über 100 Jahre dauern würde.

Der VSE hat in seiner Roadmap Versorgungssicherheit aufgezeigt, dass Massnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Verbrauch, Produktion und Speicher zentral und dezentral, Handel, Netze) sowie im Bereich der Akzeptanz, der Verfahren und bei der Stromzusammenarbeit mit Europa ergriffen werden müssen und ein enges Zusammenspiel aller Akteure notwendig ist, um die Versorgungssicherheit als Gesamtsystem gewährleisten zu können. Es ist dabei zu beachten, dass im Bereich der Produktion nebst dem starken Ausbau aller erneuerbaren Energien insbesondere auch der gezielte Zubau von sicher abrufbarer, klimaneutraler zentraler sowie dezentraler Stromproduktion im Winter nötig ist und Reserven vorgehalten werden müssen, um ausserordentliche Situationen überbrücken zu können.

Bundesrat und Parlament haben u.a. bereits Massnahmen eingeleitet, um die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu verbessern. So sollen insbesondere finanzielle Anreize bzw. Absicherungen für Projekte ein- oder fortgeführt werden (Projektierungs- und Investitionsbeiträge etc.), um angesichts der fehlenden mittel- bis langfristigen Preissignale und Investitionsanreize durch den Markt die Wirtschaftlichkeit über den meist langen Investitionszeitraum zu verbessern.

Um die Attraktivität für Investitionen im Inland zu verbessern und die Entwicklung der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sind darüber hinaus weitere Massnahmen nötig. Diese müssen insbesondere bei der Güterabwägung zwischen Schutz und Nutzung ansetzen. Diese wird heute erst am konkreten Projekt und in jedem Einzelfall vorgenommen. Die Klärung grundlegender Interessenskonflikte wird so implizit an die Gerichte delegiert und praktikable Lösungen können nur zum Preis von jahrelangen Verfahren und Verhandlungen gefunden werden. Es ist ein deutliches politisches Bekenntnis zugunsten der erneuerbaren Energieproduktion und der zugehörigen Netzinfrastruktur unabdingbar, um die angestrebte Beschleunigung des Ausbaus zu erreichen. Zentral ist dabei, dass die Interessen an der Energieproduktion und -verteilung als mindestens gleichwertig mit allfälligen Schutzinteressen beurteilt und gewichtet werden. Die derzeitige Gesetzeslage gerade im Umweltbereich und darauf gestützt die Praxis von Behörden und Gerichten trägt der





Notwendigkeit, einheimische Ressourcen zum Zweck der Energieversorgung zu nutzen, zu wenig Rechnung. Es braucht zwingend eine übergeordnete Güterabwägung, welche den unerlässlichen Beitrag einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung (inkl. der notwendigen Netze) an den Klimaschutz und somit an den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. der Biodiversität erkennt und würdigt und welche sich im weiteren Verfahren für alle Beteiligten verbindlich niederschlägt.

Zudem stehen verschiedene Anlagen wie Biomasse, Photovoltaik und das Energieverteilnetz (Strom, Fernwärme etc.) im Konflikt mit dem Raumplanungsrecht. Gestützt auf die heutige Auslegung der Standortgebundenheit von Anlagen sind solche Infrastrukturen, die für die Energie- und Klimastrategie und die Versorgungssicherheit unverzichtbar sind, ausserhalb der Bauzone nicht bewilligungsfähig. In Kombination mit den hohen Anforderungen des Umweltrechts und dessen Verfahrensregeln (insb. Beschwerderechte) resultieren ein enormer Verfahrensaufwand und unhaltbar lange Verfahrensdauern.

Diese hohen Hürden müssen dringend abgebaut werden. Es ist daher alles daran zu setzen, einerseits die Rahmenbedingungen für die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und andererseits das Bewilligungstempo solcher Anlagen und der netzseitigen Anschlüsse rasch zu verbessern. Dabei ist auf Technologieneutralität zu achten. Um die Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit nachhaltig und dauerhaft zu stärken, sind zügig auf raumplanungs-, umwelt- und verfahrensrechtlicher Ebene die Grundlagen anzupassen.

Beschleunigung der Bewilligungsverfahren unabdingbar, auch über die Vorlage hinaus

Die mehrstufigen Bewilligungsverfahren für Energieproduktions- und Netzanlagen sind hochkomplex. Jene für Produktionsanlagen umfassen zunächst u.a. ein Raumplanungs- oder Konzessionsverfahren und anschliessend das eigentliche Baubewilligungsverfahren. Bei Stromnetzen ist ein bundesrechtliches Plangenehmigungsverfahren, sowie vorgängig allenfalls ein Sachplanverfahren notwendig. Die Anlagen müssen umfangreiche Vorgaben insbesondere des Energie- und Umweltrechts erfüllen und dazu (je nach Grösse) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. Diese Verfahren involvieren mehrere Behörden und Fachstellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, deren Stellungnahmen und Entscheide formell und materiell koordiniert werden müssen. Allein aus der föderativen Ordnung der Schweiz und der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden auf drei Staatsebenen, sowie jeweils der gerichtlichen Instanzen, ergeben sich somit grundsätzliche Probleme für die Effizienz von Bewilligungsverfahren. Das schweizerische Rechtssystem mit umfangreichen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene und beschwerdeberechtigte Organisationen erweist sich für eine zügige Verfahrensführung ebenfalls als nachteilig. Die Bewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Netze zeichnen sich daher meist durch jahrelange, auch gerichtliche Auseinandersetzungen aus und dauern oftmals unverhältnismässig lang.

Beispielhaft genannt werden können der Windpark auf dem Gotthard, der 2020 nach 18 Jahren in Betrieb genommen werden konnte, die Vergrösserung des Grimselsees durch eine Erhöhung der Talsperren, die auch nach über 20 Jahren Verfahren noch weit von einer Baubewilligung entfernt ist, die Höchstspannungsleitung zwischen Chamoson und Chippis, für welche 2018 nach über 30 Jahren der Spatenstich erfolgen konnte, oder der Windpark Les Quatre Bornes, welchem 2020 nach 14 Jahren in einer der beiden Standortgemeinden an der Urne die Baubewilligung verweigert wurde und der nun in der verbleibenden Gemeinde neu projektiert werden muss.





Der VSE begrüsst daher ausdrücklich, dass der Bundesrat einen konkreten Vorschlag für die Beschleunigung der Verfahren vorgelegt hat und unterstützt grundsätzlich dessen Stossrichtung. Der VSE erachtet indes eine Schärfung und Ausweitung der Vorlage als notwendig, um die Wirkung der Verfahrensbeschleunigungsmassnahmen zu verbessern (s. Kapitel 2 und 3). Die entsprechenden Gesetzgebungsund Umsetzungsprozesse müssen zügig geführt und die Änderungen rasch in Kraft gesetzt werden. Die Wirkung auf die Verfahrensdauer wird sich sonst für viele Projekte erst zu spät entfalten. Parallel dazu sind wie erwähnt zügig auch materiellrechtliche Anpassungen vorzunehmen, insbesondere des Raumplanungs- und Umweltrechts, um eine tatsächliche Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien zu erreichen (s. Kapitel 4).

Der VSE nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die bundesrechtlichen Vorgaben für die Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen auf wenige, ausgewählte Projekte beschränken will. Dadurch **blendet die Vorlage wesentliche Elemente aus**, welche untrennbar mit der Erreichung der ambitionierten Ziele innerhalb des anvisierten Zeitraums und der notwendigen Sicherstellung der Versorgung verknüpft sind. So blendet die Vorlage aus, dass nicht nur die «bedeutendsten» Energieprojekte, sondern *alle* Projekte für den Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien unabdingbar sind und die gewonnene Energie auch von den Produktionsstandorten zu den Verbrauchsstätten transportiert und verteilt werden muss. Auch für sie sind Änderungen nötig, damit sowohl die Bewilligungsfähigkeit verbessert als auch das Bewilligungstempo erhöht werden können:

- Verfahrensbeschleunigung für Produktionsanlagen ausserhalb des Konzepts

Die von der Vorlage nicht berücksichtigten Projekte leisten ebenfalls einen unverzichtbaren Beitrag an die Energie- und Klimastrategie und die Sicherstellung der Versorgung. Es würde der Energie- und Klimastrategie diametral zuwiderlaufen, wenn all jene Ausbauprojekte und alle Erneuerungen bestehender Anlagen, die nicht durch die Bundesgesetzgebung als bedeutendste Anlagen identifiziert werden, zurückgestellt oder in anderer Weise benachteiligt werden. Auch für sie stellen sich die genannten verfahrensrechtlichen Probleme im Bewilligungsprozess und es besteht somit auch für sie ein dringender Koordinations- und Beschleunigungsbedarf. Entsprechend sind zumindest im Rahmen des ordentlichen Planungsund Baubewilligungsverfahrens vergleichbare Optimierungen für alle Anlagen vorzunehmen. Denkbar ist auch eine Ausweitung des konzentrierten Verfahrens auf sämtliche Anlagen. Bei Bestandsanlagen könnte auf eine neuerliche Richtplanfestsetzung bei Konzessionserneuerungen verzichtet werden.

Verzichtet der Bund auf allgemein anwendbare Verfahrensstandards, obliegt es den Kantonen, diese Verbesserungen herbeizuführen. Viele Kantone kennen bereits heute konzentrierte Bewilligungsverfahren, namentlich für die Wasserkraft, teilweise auch unter Einbezug der Konzessionsverfahren. Zudem zeigen die Kantone Waadt, Neuenburg und Jura, dass es möglich ist, bei Windenergieprojekten eine kantonale Nutzungsplanung einzuführen und diese mit der Baubewilligung zusammenzulegen (plan d'affectation cantonal valant permis de construire). Die Kantone haben es somit bereits heute in der Hand, Verfahrensvereinfachungen umzusetzen. Die genannten Beispiele für die Windenergie gehen zwar weniger weit als das vorgeschlagene konzentrierte Plangenehmigungsverfahren, sie verhindern jedoch zumindest, dass sowohl die Nutzungsplanung als auch die Baubewilligung in zwei separaten Rechtsmittelzügen bis vor Bundesgericht überprüft werden können.





- Verfahrensbeschleunigung für das Stromnetz

Das Stromnetz ist der Enabler der Energie- und Klimastrategie und die Lebensader der Stromversorgung. Weder eine sichere Stromversorgung noch die Umsetzung der Energie- und Klimastrategie kann ohne die Netze aller Ebenen gelingen. Die Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Produktionsanlagen und Speicher müssen zwingend auch die notwendigen elektrischen Anschlüsse sowie die Leitungen zur Abführung der Energie (Netze) mitberücksichtigen.

Die Grundlagen des Planungs- und Bewilligungsverfahrens für die Stromnetze wurden in den letzten Jahren zwar überarbeitet und punktuell verbessert (Energiestrategie 2050 und Strategie Stromnetze). So wurde der Energieversorgung nationales Interesse beigemessen, für Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen wurden Verfahrenserleichterungen eingeführt und für einzelne Verfahrensschritte Ordnungsfristen vorgesehen. Trotzdem ist für die grosse Zahl sachplan- oder plangenehmigungspflichtiger Vorhaben nach wie vor kaum eine Verbesserung bzw. Beschleunigung spürbar und die notwendigen Netzausbauten können mit dem Ausbau der Produktion und dem sich ändernden Verbrauchsverhalten (Elektrifizierung) nicht Schritt halten.

Der VSE sieht daher weiterhin Handlungsbedarf, um auch netzseitig die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen und Interessenskonflikte möglichst auf übergeordneter Ebene aufzulösen. Es besteht insbesondere ein erheblicher Koordinationsbedarf zwischen den kantonalen Verfahren für die Bewilligung der Produktionsanlagen und den bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach EleG für die Bewilligung des elektrischen Teils. Zudem können grössere Projekte für Produktionsanlagen dazu führen, dass die Netze in einem weiteren Umkreis angepasst werden müssen, um die produzierte Energie abführen zu können. Auch mit dem Plangenehmigungsverfahren für solche Netzprojekte ist eine verstärkte Koordination zu suchen.

2 Vorlage ausweiten und schärfen

Aus Sicht des VSE bedarf es einer Ausweitung und Schärfung der Vorlage, um ihre Wirkung auf die Verfahrensdauer zu verbessern:

- Zunächst sind die Massnahmen auszuweiten: Nebst Wasserkraft und Windenergie ist insbesondere auch die grossflächige Photovoltaik in höheren Lagen aufzunehmen. Zudem ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl Standorte berücksichtigt werden kann.
- Sodann ist eine **Schärfung der Instrumente** nötig: Es ist eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen und die Verfahrensabläufe sind weiter zu optimieren. Die übergeordnete Güterabwägung für die im Konzept eingetragenen Projekte soll im gesamten weiteren Verfahren verbindlich sein.
- Schliesslich sind soweit möglich neue Planungsrisiken zu vermeiden: Insbesondere ist mit einer Wahlmöglichkeit zwischen dem konzentrierten Verfahren (inkl. Konzessionsverfahren) und dem ordentlichen Verfahren technologie- und projektspezifischen Unterschieden besser Rechnung zu tragen. Um bereits laufende Projekte nicht zu verzögern, sind die Übergangsbestimmungen zu klären und eine rasche Inkraftsetzung der Verfahrensänderungen anzustreben. Zudem ist eine minimale Koordination mit den Plangenehmigungsverfahren für die elektrischen Anschlüsse vorzuschreiben.





Darüber hinaus verweist der VSE nochmals auf die vorangehend bereits erwähnte Notwendigkeit, die Verfahrensabläufe auch im ordentlichen Bewilligungsverfahren zu straffen und die Netze in die Beschleunigungsmassnahmen einzubeziehen. Zudem sind im materiellen Recht insbesondere dahingehend Korrekturen nötig, dass das Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien immer als mindestens gleichwertig betrachtet wird mit Schutzinteressen und dass die raumplanungsrechtliche Bewilligungsfähigkeit von Infrastrukturen sichergestellt wird.

Photovoltaik in höheren Lagen berücksichtigen

Die grundsätzliche Beschränkung auf zwei Technologien und auf wenige Grossprojekte schränkt die Wirkung der Vorlage stark ein. Um die Ziele der Energie- und Klimastrategie zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, müssen auch andere Technologien berücksichtigt werden. Somit könnte das Konzept grundsätzlich technologieneutral auf die Nutzung (und Speicherung) erneuerbarer Energien ausgerichtet werden. Insbesondere grossflächige Photovoltaikanlagen in höheren Lagen können ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie und zur Stromversorgungssicherheit im Winter leisten. Zumindest sie sind daher ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei grossflächigen Photovoltaikanlagen erscheint die Aufnahme ins Konzept und ins konzentrierte Verfahren auch angesichts der Tatsache gerechtfertigt, als solche Anlagen nicht mittels eines einfachen Baubewilligungsoder gar nur Meldeverfahrens realisiert werden können. Sie müssen wie z.B. die Windenergie in aller Regel ein Raumplanungsverfahren durchlaufen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung beibringen.

Ausreichende Anzahl Standorte ins Konzept aufnehmen

Es ist sicher zu stellen, dass eine ausreichende Anzahl Standorte für geeignete Projekte in das konzentrierte Verfahren aufgenommen werden können. Die Schwellenwerte, die für die Aufnahme ins Konzept ausschlaggebend sind, sind daher zu senken. Der VSE schlägt vor, die Schwellenwerte für Wasserkraft und Windenergie auf Verordnungsstufe in Anlehnung an das nationale Interesse auf 20 GWh festzulegen, jener für Photovoltaik auf 8 bis 10 GWh. Die Aufnahme ins Konzept soll zudem zur Folge haben, dass Projekte auch dann im konzentrierten Verfahren bewilligt werden können, wenn sich im Rahmen der vertieften Abklärungen bzw. den weiteren Verfahrensschritten zeigt, dass die Schwellenwerte nicht (mehr) erreicht werden.

Die heutige kantonale Richtplanung bildet das Gesamtpotenzial der erneuerbaren Energieproduktion, z.B. bei der Windenergie, noch nicht abschliessend ab. Die Kantone sind noch daran, ihre mit der Energiestrategie 2050 eingeführte Planungspflicht (Art. 8b RPG und Art. 10 EnG) zu erfüllen, und es ist denkbar, dass ein Teil der bereits in den Richtplänen ausgewiesenen Standorte in der weiteren Planung nicht weiterverfolgt wird oder werden kann. Daher ist sicherzustellen, dass bei der Projektauswahl im Konzept nicht allein auf bestehende Planungen und ausgewiesene Standorte abgestellt wird, sondern dass auch neue, bisher noch nicht berücksichtigte Potenzialgebiete aufgenommen werden (analog bestehendem Konzept Windenergie, welches auch Potenziale in BLN-Gebieten oder an bewaldeten und alpinen Standorten aufzeigt). Das Konzept ist nicht als abschliessende Liste zu sehen, sondern muss jederzeit bzw. periodisch auch durch neue Projekte oder Standorte ergänzt werden können.





Güterabwägung mit dem Konzepteintrag statuieren

Aus der Vorlage wird zu wenig klar, inwiefern die unterschiedlichen Interessen und insbesondere die Nutzungsinteressen auf Stufe Konzept berücksichtigt werden. Für eine adäquate Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen ist der Einbezug der betroffenen Kreise und insbesondere der Sicht der Betreiber- und Investoren unabdingbar. Diese muss in gleichem Mass mit den Schutzinteressen in das Konzept einfliessen.

Das nationale Interesse an der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien ist nach Art. 12 EnG bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Die Interessen müssen somit in jedem Einzelfall abgewogen werden. Es besteht heute weder eine übergeordnete Güterabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, noch gibt es klare Kriterien, nach welchen die Interessen gewichtet werden könnten. Die Ziele der Energie- und Klimastrategie sind unter diesen Voraussetzungen kaum zu erreichen. Mit der Schaffung des Konzepts soll daher auch im Hinblick auf die Güterabwägung eine Verbesserung einhergehen.

Das Konzept ist als übergeordnete Güterabwägung zu verstehen: Werden Projekte ins Konzept aufgenommen, ist dies als gleichbedeutend mit der Statuierung der grundsätzlichen Güterabwägung zu Gunsten des Nutzungsinteresses aufzufassen. Dies muss sich konsequenterweise im gesamten weiteren Verfahren (inkl. allfälligen Beschwerdeverfahren) verbindlich niederschlagen. Eine erneute bzw. mehrfache Güterabwägung zu den gleichen Themen für dasselbe Projekt muss vermieden werden. Entsprechend sollte eine Einschränkung von Beschwerderechten bei Projekten gestützt auf das Konzept geprüft werden. Im Interesse der Energie- und Klimastrategie und der Versorgungssicherheit müsste dies im Prinzip für alle Projekte von nationalem Interesse geprüft werden.

Höhere Verbindlichkeit schaffen

Statt auf direkt wirksame, effektive Verbesserungen, wie die Vorgabe von verbindlichen Fristen, die Verbindlichkeit und Widerspruchsfreiheit von Stellungnahmen seitens der Behörden bzw. Kommissionen ein und derselben Behördenstufe oder die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen für die Führung der ohnehin komplexen Verfahren, beschränkt sich die Vorlage auf ein Koordinationsgebot zwischen den involvierten Behörden. Dies kann zu gewissen Verbesserungen führen. Es räumt jedoch die grundsätzlichen Probleme, die sich u.a. aus der föderativen Ordnung der Schweiz ergeben, nicht aus und trägt nicht dazu bei, die Verfahren zu vereinfachen.

Wie die Erfahrungen mit Versuchen zur Verfahrensbeschleunigung im Rahmen der Energiestrategie 2050 und der Strategie Stromnetze zeigen, sind unverbindliche Massnahmen nicht geeignet, um kurz- bis mittelfristig eine spürbare Beschleunigung der Verfahren und damit einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien inkl. der zugehörigen Netzinfrastruktur zu erreichen. In letzter Konsequenz müsste durch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung eine Konzentration der Zuständigkeit herbeigeführt werden.

Es ist zentral, dass die Dossiers im konzentrierten Verfahren (und auch im bisherigen, ordentlichen Verfahren) zügig bearbeitet werden und die einzelnen Verfahrensschritte fristgerecht vorgenommen werden. Dazu ist für die betroffenen Behörden (und allenfalls die Gerichte) eine gewisse Verbindlichkeit zu schaffen. Mögliche Ansätze bestehen in einer Behördenverbindlichkeit des Konzepts, in der verbindlichen Fristsetzung für





Stellungnahmen und Entscheide von Behörden und allenfalls in einem Sanktionsmechanismus bei Nichteinhalten. So könnte zum Beispiel eine subsidiäre Handlungskompetenz des Bundes bei der Richtplanfestsetzung im Rahmen des konzentrierten Verfahrens (sowie allenfalls bei Änderungen gestützt auf den Sachplan Übertragungsleitungen) erwogen werden. Mindestens sind bei den zuständigen Behörden ausreichende Ressourcen bereit zu stellen.

Verfahrensabläufe verbessern

Widersprüchliche Stellungnahmen verschiedener Fachstellen ein und derselben Behördenstufe (z.B. verschiedener Bundesämter) treten in Bewilligungsverfahren regelmässig auf. Sie erschweren die Beurteilung und Entscheidfindung durch die zuständige Bewilligungsbehörde erheblich. Vor Einreichung von behördlichen Stellungnahmen hat daher künftig eine Koordination der Fachbehörden, Kommissionen etc. in ihren jeweiligen Fachbereichen zu erfolgen, um Klarheit zu schaffen und Widersprüche sowie aufwendige (und zeitraubende) Differenzbereinigungsverfahren zu vermeiden (Koordinationsgebot nach Art. 25a RPG). Die Bewilligungsbehörde ist zu verpflichten, von sich aus auf dieser «Einheitlichkeit» zu bestehen. Dies erleichtert allen Beteiligten (insbesondere der Bewilligungsbehörde und den Gerichten) die Einschätzung und die Vornahme der Interessenabwägung.

Auch die Digitalisierung kann zu einer effizienten Verfahrensführung beitragen. Prozesse sind daher wo möglich und sinnvoll zu digitalisieren. Für Gesuchsteller wäre zudem ein «Single point of entry» bzw. «Guichet unique» von Vorteil, welcher die Koordination zwischen den Behörden und Verfahrensschritten sicherstellt.

Unterschiedlichen Ausgangslagen durch eine Wahloption Rechnung tragen

Das konzentrierte Verfahren, das gemäss Vorlage des Bundesrates vor allem auf die Windenergie zugeschnitten scheint, muss den unterschiedlichen Ausgangslagen der Technologien und Projekte Rechnung tragen. Die verfahrensrechtlichen Herausforderungen sind nämlich nicht für alle Technologien gleich. Bei der Windenergie liegen die Herausforderungen mitunter in den mehrstufigen Planungsverfahren, welche derzeit keine mindestens gleichwertige Abwägung der Interessen an der Windenergieproduktion und den Interessen insbesondere des Natur- und Umweltrechts gewährleisten und sich als Haupthindernis für rasche Bewilligungsverfahren bei Windenergieanlagen erweist.

Bei der Wasserkraft stellen insbesondere die komplexen Konzessionsverfahren eine grosse Hürde dar. Diese charakterisieren sich oftmals durch eine politische Gemengelage, die unabhängig vom eigentlichen Bewilligungsverfahren ist. In solchen Fällen ist es erstrebenswert, dass zunächst die politischen Interessenkonflikte beigelegt werden können. Es ist daher vorzusehen, dass dem Gesuchsteller eine Wahloption offengehalten wird, ob er mit seinem Projekt das neue konzentrierte Verfahren oder das bisherige ordentliche Verfahren durchlaufen will.

Planungsrisiken verringern

Neben dem Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren muss mit der Vorlage eine höhere Sicherheit für potenzielle Investitionen in grosse Produktionsanlagen für erneuerbare





Energien erreicht werden. Im schlimmsten Fall können hohe Planungsrisiken den raschen Ausbau der erneuerbaren Energien behindern.

Im Bewilligungsverfahren müssen zahlreiche Teilfragen beantwortet werden; die Entscheide fallen im konzentrierten Verfahren jedoch erst ganz am Schluss des Verfahrens. Dies kann für den Projektanten die Projektrisiken erhöhen, da erst nach allen Klärungen eine abschliessende Beurteilung des Projekts auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist. Im Sinn einer erhöhten Planungssicherheit ist die Möglichkeit für projektspezifische Absprachen zum Vorgehen und dem Verfahrensprogramm (Abfolge sowie zu Inhalt und Tiefe der benötigten Abklärungen und Unterlagen in Abhängigkeit zum jeweiligen Verfahrensstand) zwischen Projektanten und Behörden zu gewährleisten. Dies kann sowohl im neuen konzentrierten Verfahren als auch im ordentlichen Verfahren sinnvoll sein.

Eine wichtige Rolle zur Reduktion der Planungsrisiken spielen auch Projektierungsbeiträge für Wasser-, Wind- und Geothermieanlagen. Diese können bereits vor dem definitiven Investitionsentscheid beantragt werden und tragen für die genannten planungsintensiven Technologien massgeblich zur Minderung der finanziellen Risiken, die sich aus den Bewilligungsverfahren ergeben, bei. Der VSE unterstreicht daher die Relevanz, dieses vom Bundesrat im Rahmen des Mantelerlasses vorgeschlagene Instrument tatsächlich einzuführen.

Neue Rechts- und Investitionsunsicherheiten vermeiden

Es muss sichergestellt werden, dass die verfahrensrechtlichen Änderungen nicht zu erhöhten Rechts- und Investitionsunsicherheiten führen.

Jede Änderung des rechtlichen Rahmens führt zu Unsicherheiten, welche sich auf die Projektentwicklung verzögernd auswirken. Es ist daher zentral, die verfahrensrechtlichen Änderungen rasch in Kraft zu setzen. Zudem ist eine rasche Erarbeitung des Konzepts notwendig, um für die betroffenen Projekte Klarheit hinsichtlich des anwendbaren Verfahrens und der Güterabwägung zu schaffen. Die Erarbeitung des Konzepts liegt in der Kompetenz des Bundes und kann bereits vor Beendigung des Gesetzgebungsprozesses an die Hand genommen werden.

Zahlreiche Projekte stehen bereits im Bewilligungsverfahren. Die Realisierung der im Rahmen des Runden Tisches Wasserkraft identifizierten Projekte ist daher unabhängig von der Erarbeitung des Konzepts voranzutreiben. Bei bereits fortgeschrittenen Projekten muss zudem zwingend vermieden werden, dass sie nochmals im neuen konzentrierten Verfahren aufgerollt werden müssen. Dazu ist eine Klärung der Übergangsbestimmungen nötig. Diese dürfen keinen Interpretationsspielraum offen lassen.

Koordination mit Verfahren für elektrische Anschlüsse verbessern

Energieanlagen können nicht ohne netzseitige Anschlüsse realisiert werden. Es ist daher eine enge Koordination und Beschleunigung der Bewilligung dieser Anlagen vonnöten. Grundsätzlich ist denkbar, das ESTI-Verfahren ebenfalls in das neue konzentrierte kantonale Verfahren zu integrieren, so dass die kantonale Behörde auch die Bewilligung für den elektrischen Teil der Anlage erteilt. Soweit diese Verfahren nicht in das konzentrierte Verfahren integriert werden, ist mindestens sicherzustellen und vorzugeben, wie die Koordination zwischen der Bewilligung der Produktionsanlagen und den netzseitigen Anschlüssen gewährleistet





werden kann. Zudem ist auf eine fristgerechte Bearbeitung der Plangenehmigungsgesuche nach EleG seitens des ESTI und des BFE zu pochen.

Im Sinn einer Klärung und Straffung innerhalb des Plangenehmigungsverfahrens könnte ferner geprüft werden, ob mit der Plangenehmigungsverfügung eine vorzeitige Besitzeinweisung erfolgen könnte, auch wenn über die Enteignungsentschädigung noch keine Einigung erzielt wurde. Dies würde ermöglichen, dass sich aus dem erforderlichen Rechtserwerb keine weiteren Verfahrensverzögerungen ergeben. Das eigentliche Enteignungsverfahren könnte sich dann gänzlich auf die Höhe der Entschädigung beschränken. Gegebenenfalls könnte eine solche Änderung auch für die Enteignungsverfahren bei Produktionsanlagen erwogen werden.

3 Änderungen an der Vorlage

Ausweitung auf Photovoltaik (Art. 9a, 10a und 14a EnG)

Die Begrenzung der Vorlage auf Wasserkraft und Windenergie erachtet der VSE als ungenügend. Um die Ziele der Energie- und Klimastrategie des Bundes zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass auch andere Technologien berücksichtigt werden. Grundsätzlich könnten die verfahrensrechtlichen Änderungen technologieneutral für die Nutzung (und Speicherung) erneuerbarer Energien ausgestaltet werden. Zumindest ist die grossflächige Photovoltaik in höheren Lagen ebenfalls in das Konzept und ins konzentrierte Verfahren aufzunehmen. Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzonen sind raumplanungsrechtlich heute faktisch nicht bewilligungsfähig. Die in Konzept und Richtplan aufgenommenen Standorte haben daher als standortgebunden im Sinne des Raumplanungsgesetzes zu gelten.

Die Ausweitung der Vorlage auf Photovoltaik müsste mit einer Anpassung von Art. 12 Abs. 4 EnG (nationales Interesse) sowie einer entsprechenden Detailregelung auf Verordnungsstufe einhergehen.

Antrag:

Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

1 Der Bund erarbeitet ein Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wasserkraft, <u>Photovoltaik</u> und Windenergie (Konzept für erneuerbare Energien).

Art. 10a Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien

1 Die Kantone setzen unter Beachtung des Konzepts für erneuerbare Energien in ihrem Richtplan die Standorte für die bedeutendsten Wasserkraft-, Photovoltaik- und Windenergieanlagen fest.

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

1 Die Kantone sehen für die bedeutendsten Wasserkraft-, Photovoltaik- und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 ...





Einbezug der betroffenen Kreise (Art. 9a EnG)

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Realisierbarkeit von Vorhaben (Akzeptanz) ist es unabdingbar, dass alle betroffenen Kreise angemessen einbezogen werden. Insbesondere müssen neben den berechtigten Schutzinteressen bereits auf Stufe Konzept die Nutzungsinteressen eingebracht werden können. Bei der Konzepterstellung muss die Branche die Möglichkeit haben, ihre Perspektive aus Investoren- und Betreibersicht einbringen zu können. Nur so kann eine adäquate Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gewährleistet werden. Der Einbezug der betroffenen Kreise darf dabei nicht die Ausarbeitung des Konzepts verlangsamen.

Die stufengerechte Interessenabwägung auf Ebene des Konzepts und der kantonalen Richtplanung muss möglichst koordiniert sein, um eine mehrfache Abwägung gleicher Fragen im gleichen Projekt zu vermeiden. Es soll die Möglichkeit bestehen, Arbeiten zur kantonalen Richtplanung in Absprache mit den Beteiligten bereits parallel mit der Erarbeitung des Konzepts durchzuführen.

Antrag:

Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

2 Er setzt im Konzept für erneuerbare Energien <u>unter Einbezug der betroffenen Kreise und</u> nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen fest und beschreibt diese Anlagen näher.

Kriterien für die Aufnahme ins Konzept (Art. 9a EnG)

Es ist sinnvoll, die detaillierten Kriterien für eine Aufnahme ins Konzept auf Stufe Verordnung zu regeln. Allenfalls wäre zu prüfen, ob auf Stufe Gesetz die Grundsätze vorgegeben werden sollen. Dabei sollten sich die im Konzept festgesetzten Standorte an den Ausbauzielwerten nach Art. 2 EnG (gemäss Mantelerlass) und an den Energieperspektiven 2050+ orientieren.

Der Bundesrat verweist in den Erläuterungen zur Vorlage darauf, dass er als wichtigstes Kriterium die mittlere erwartete bzw. geschätzte Jahresproduktion und den Beitrag zur Winterstromproduktion heranziehen wird. Der VSE erachtet die beschriebenen Schwellenwerte jedoch als zu hoch. Für Wasserkraft- und Windenergieanlagen soll in Anlehnung an das nationale Interesse gemäss Art. 8 - 9 EnV ein Grenzwert von 20 GWh Jahresproduktion vorgegeben werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ausreichend Projekte erfasst werden. Bei Windenergieanlagen, welche ihren Hauptbeitrag zur Umsetzung der Energie- und Klimastrategie insbesondere im Winter leisten, stellt ein höherer Grenzwert als 20 GWh Jahresproduktion eine zu hohe Hürde dar. Für grossflächige Photovoltaikanlagen soll ein Schwellenwert von 8 bis 10 GWh festgelegt werden. Damit können insbesondere grosse Anlagen mit bedeutender Winterproduktion von der Vorlage erfasst werden.

Die Schwellenwerte sind zudem nicht als fixe Grösse zu interpretieren, sondern als Indikator. Wenn sich während der Projektierung ergeben sollte, dass das Projekt z.B. aufgrund von Vorgaben unter den Schwel-





lenwert fällt, soll das Projekt weiterhin bewilligungsfähig sein und im konzentrierten Verfahren behandelt werden können. Dies macht namentlich dann Sinn, wenn das Projekt weiterhin einen Beitrag an die Winterstromproduktion leisten kann.

Fristsetzung für das kantonale Richtplanverfahren (Art. 10 und 10a EnG)

Die Praxis hat gezeigt, dass bis zur Richtplanfestsetzung durch die Kantone oft viel Zeit vergeht. Damit diese Quelle der Verfahrensverzögerung beseitigt werden kann, soll der Bund den Kantonen Fristen für die Richtplanfestsetzung vorgeben, dies zumindest für Projekte im Konzept.

Der Bund sollte periodisch den Stand der Umsetzung des Konzepts, namentlich in den kantonalen Richtplänen überprüfen, transparent ausweisen und allfällige Massnahmen zu deren Umsetzung vorgeben. Dies sollte insbesondere auch im Raumplanungsgesetz aufgenommen werden. Im Sinne der Umsetzung der Energie- und Klimastrategie wäre dies für alle richtplanpflichtigen Anlagen anzuwenden.

Einführung einer Wahlmöglichkeit des Verfahrens (Art. 14a und 75a EnG sowie Art. 60 WRG)

Der Entscheid über Investitionen in eine Produktionsanlage insbesondere für die Nutzung von Wasserkraft bedingt regelmässig die Erteilung einer entsprechenden Konzession. Im Rahmen dieser Konzessionsverfahren zeigen sich oftmals komplexe und politisch stark umstrittene Interessenkonflikte, die mit dem eigentlichen Bewilligungsverfahren keinen Zusammenhang aufweisen. Dies führt oft zu komplizierten und langwierigen Verfahren mit entsprechendem Zeitaufwand. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit offen zu halten, ob mit einem Projekt im neuen konzentrierten Verfahren oder im bisherigen ordentlichen Verfahren um die Genehmigung nachgesucht werden soll. Entsprechend soll es dem Bauherrn obliegen, welches Verfahren (konzentriertes oder ordentliches Verfahren) er einschlagen will. Damit kann unter anderem sichergestellt werden, dass strittige Fragen im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung in einem separaten Verfahren entschieden werden können. Es erscheint zudem sinnvoll, dass sich Gesuchsteller und die Genehmigungsbehörde über das Verfahrensprogramm verständigen können, um eine möglichst effiziente Verfahrensführung zu ermöglichen.

Zudem ist die allfällige Kompetenz der Gemeinden im Konzessionsverfahren zu berücksichtigen, da die Gewässerhoheit nebst der Kompetenz zur Konzessionserteilung gestützt auf die föderale bzw. kantonale Ordnung insbesondere auch Geldflüsse umfasst. Dies kann erreicht werden durch eine Aufnahme einer allfälligen kantonalen Homologation/Genehmigung der durch Gemeinden erteilten Konzessionen im konzentrierten Verfahren.

Eventualiter ist auf eine Zusammenlegung des Baubewilligungsverfahrens mit dem Konzessionsverfahren im Rahmen des neuen konzentrierten Verfahrens zu verzichten.





Antrag:

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

- 1 Die Kantone sehen für die bedeutendsten Wasserkraft-, <u>Photovoltaik-</u> und Windenergieanlagen nach Artikel 10a Absatz 1 <u>die Möglichkeit eines konzentrierten</u> <u>ein konzentriertes</u> Plangenehmigungsverfahrens vor. <u>Der Gesuchsteller hat die Wahl, das Bauvorhaben und gegebenenfalls die Konzession im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren oder im ordentlichen Verfahren genehmigen zu lassen.</u>
- 2 Mit der konzentrierten Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegenden Bewilligungen sowie allfällige Konzessionen oder deren Homologation und Enteignungsrechte erteilt. Im Rahmen der Konzessionierung sind die allfälligen Kompetenzen der Gemeinden vorbehalten.

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

2 Dem kantonalen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a unterliegen, sofern der Gesuchsteller sich nicht für das ordentliche Verfahren entschieden hat, alle Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, für welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum]

Eventualantrag:

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

2 Mit der <u>konzentrierten</u> Plangenehmigung wird die zulässige Nutzung des Bodens geordnet, einschliesslich der Erschliessung und der erforderlichen Installationsplätze. Zudem werden darin sämtliche für ein Vorhaben notwendigen und in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden liegenden Bewilligungen sowie allfällige Konzessionen und Enteignungsrechte erteilt. <u>Allfällige Konzessionsverfahren</u> sowie Kompetenzen der Gemeinden im Konzessionsverfahren bleiben vorbehalten.

Wasserrechtsgesetz

Art. 60

1 Gemäss geltendem Recht:

Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der Artikel 14a und 75a Absätze 1–3 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 und der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

Enteignungsrechtliche Voraussetzungen für die Windenergie (Art. 14a EnG)

Im Unterschied zur Wasserkraft sind die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windkraftanlagen nicht auf Stufe Bund geregelt. Es ist sicherzustellen, dass zumindest für die Anlagen im Konzept ein entsprechendes Enteignungsrecht statuiert wird.





Koordination mit netzseitigen Vorhaben und Bewilligungen (Art. 14a EnG)

Die Stromversorgung kann nur gesamtheitlich betrachtet werden. Sie umfasst sowohl Erzeugungsanlagen als auch Verteilanlagen, welche untrennbar für die Stromversorgung notwendig sind. Es ist daher absolut zentral, dass das neue konzentrierte Verfahren mit dem Plangenehmigungsverfahren nach Art. 16 ff. EleG für die Netzinfrastruktur eng koordiniert wird.

Eine alternative Möglichkeit zu diesem Koordinationsgebot wäre, dass für Anlagen, die auf der Netzebene 3 bis 7 angeschlossen werden, die Plangenehmigung nach EleG für den elektrischen Teil ebenfalls durch die kantonale Bewilligungsbehörde des konzentrierten Verfahrens erteilt würde.

Bewilligung interkantonaler Anlagen (Art. 14a EnG)

Vorhaben, welche mehrere Kantone betreffen, sollen von einer einzigen Leitbehörde koordiniert und bewilligt werden. Damit werden die Zuständigkeiten klar geregelt. Die betroffenen Kantone wählen einvernehmlich die Leitbehörde; bei Differenzen entscheidet das UVEK.

Antrag:

Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

3bis (neu) Bei Anlagen, die auf dem Gebiet verschiedener Kantone geplant werden (interkantonale Anlagen), erteilt der Leitkanton die konzentrierte Plangenehmigung für die gesamte Anlage. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Leitkantons. Er wird von den beteiligten Kantonen einvernehmlich bestimmt. Bei Differenzen der beteiligten Kantone legt das UVEK den Leitkanton fest.

Übergangsregelung bis Inkrafttreten des konzentrierten Verfahrens (Art. 75a EnG)

Der Bundesrat schlägt vor, dass die Kantone bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Verfahren die Artikel 16 ff. EleG als subsidiäres kantonales Recht sinngemäss anwenden sollen. Diese Bestimmungen betreffen die Genehmigungskompetenz des Bundes beim Bau von Starkund Schwachstromanlagen. Diese Verfahrensvorschriften wurden speziell für diese Anlagen ausgestaltet und decken die spezifischen Bedürfnisse von Wasserkraft-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen nur teilweise ab. Der VSE erachtet es nicht als sinnvoll, ein für spezielle Anlagen (Stromleitungen) konzipiertes Verfahren auch nur übergangsmässig für andere Anlagen anzuwenden, da dies zu neuerlichen Auslegungsfragen mit entsprechenden Verfahrensverzögerungen führen könnte.

Als alternative Möglichkeit könnte dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden, für die Zeit bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum neuen konzentrierten Verfahren nach Artikel 14a auf dem Verordnungsweg ein subsidiär anwendbares Verfahren für Wasserkraft-, Windenergie- und grossflächige Photovoltaikanlagen zu erlassen.





Antrag:

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

1 Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zum konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 14a sind die Artikel 16–17 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 als subsidiäres kantonales Recht sinngemäss anwendbar Die können die Kantonsregierungen können stattdessen das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt auf Verordnungsstufe regeln.

Übergang vom ordentlichen zum konzentrierten Verfahren (Art. 75a EnG)

Der Zeitpunkt der Anwendung des neuen konzentrierten Verfahrens ist in Art. 75a Abs. 2 lit. a eindeutig zu definieren. Die vorgeschlagene Formulierung lässt offen, ob der kantonale Entscheid den Ablauf der Rechtsmittelfristen miteinbezieht.

Bestehende Nutzungsplanungen und Konzessionen sind rechtskräftige Rechtsgrundlagen und behalten auch unter dem neuen Verfahrensrecht ihre Gültigkeit. Sie bedürfen keiner spezifischen Rechtsgrundlage für ihre Gültigkeit, sondern sind per se rechtsverbindlich. Art. 75a Abs. 3 ist daher zu streichen, da er mehr Verwirrung stiftet als zur Klärung beiträgt.

Eventualiter ist sicherzustellen, dass rechtskräftige Planungsgrundlagen und allfällige Konzessionen im Rahmen des neuen konzentrierten Plangenehmigungsverfahrens nicht erneut in Frage gestellt werden können. Diese Grundlagen sind nicht nur «einzubeziehen», sondern stellen eine rechtsverbindliche Grundlage dar. Art. 75a Abs. 3 wäre entsprechend zu präzisieren.

Antrag:

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

3 Bei Vorhaben nach Absatz 2 sind Grundnutzungsplanungen und Konzessionen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] rechtskräftig sind und bei denen kein Änderungsbedarf besteht, als verbindliche Grundlagen in das Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen.

Eventualantrag:

Art. 75a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum]

3 Bei Vorhaben nach Absatz 2 gelten sind Grundnutzungsplanungen und allfällige Konzessionen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] rechtskräftig sind und bei denen kein Änderungsbedarf besteht, als verbindliche Grundlagen für in das Plangenehmigungsverfahren einzubeziehen.





Steuerabzug sowie Ausweitung des Meldeverfahrens für Photovoltaikanlagen (Art. 32 DBG, Art 9 StHG sowie Art. 18a RPG)

Der VSE unterstützt die Möglichkeit eines Steuerabzugs für Photovoltaikanlagen bei Neubauten sowie die Ausweitung des Meldeverfahrens auf Photovoltaikanlagen an Fassaden.

Frage einer Solarpflicht

Der Bundesrat erwägt, zusätzlich zur steuerlichen Entlastung für Investitionen in Solarenergie eine Pflicht zur Nutzung von Solarenergie an geeigneten Neubauten einzuführen. Der VSE unterstützt Massnahmen, die zu einer möglichst starken Verbreitung der gebäudeintegrierten Photovoltaik beitragen. Er steht jedoch einer Solarpflicht kritisch gegenüber. Grundsätzlich zieht der VSE marktwirtschaftliche Instrumente und Anreize vor. Nebst den bestehenden finanziellen Fördermassnahmen können auch steuerliche Erleichterungen, wie sie der Bundesrat ebenfalls vorschlägt, zielführend sein.

4 Materiellrechtliche Anpassungen zur Erreichung der Energie- und Klimastrategie

Damit die Ziele der Energie- und Klimastrategie erreicht und die Versorgung mit inländischen erneuerbaren Energien sichergestellt werden können, erachtet der VSE einen Abbau materiellrechtlicher Hürden, insbesondere des Raumplanungs- und Umweltrechts, als unvermeidlich. Andernfalls wird eine *tatsächliche* Beschleunigung der Verfahren nicht zu erreichen sein, da es auch künftig zu massiven Verzögerungen und zu Blockaden von Energieprojekten kommen wird.

Der VSE hat bereits verschiedene Vorschläge in die Diskussion eingebracht (s. insb. Stellungnahmen zur Revision des NHG und zur Revision des RPG sowie die VSE-Roadmap Versorgungssicherheit). Dazu gehören insbesondere:

- Einführung einer übergeordneten Güterabwägung im Gesamtinteresse der Gesellschaft, welche den Beitrag einer erneuerbaren Energieversorgung an den Klimaschutz und mithin den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt
- Sicherstellung der Bewilligungsfähigkeit von nicht standortgebundenen Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Agri-Photovoltaik ausserhalb des Baugebiets, Biomasse, Verteilnetz) durch Schaffung von Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet im Sinn der Standortgebundenheit
- Definition einfacher Regelungen und klarer Kriterien für die Interessenabwägung im Gesamtinteresse und im Einzelprojekt, konsequente Anwendung der erfolgten Güterabwägung im weiteren Bewilligungsverfahren
- Höhergewichtung des Nutzungsinteresses gegenüber anderen nationalen Interessen bei Produktionsund Netzanlagen von nationalem Interesse (Art. 12 - 13 EnG und Art. 15d EleG)
- Grundsätzliche Ermöglichung einer Güterabwägung in allen Arten von geschützten Gebieten (auch Wasser- und Zugvogelgebiete sowie Biotope)





- Verzicht auf die Schaffung neuer Schutzgebiete ohne vorgängige Güterabwägung bzw. die Schaffung neuer Arten von Schutzgebieten
- Verzicht auf unbegründete Ausweitungen von Schutzzonen oder des Schutzstatus sowie auf Verschärfungen von bestehenden Vorgaben
- Moderate Umsetzung von Umwelt- und Gewässerschutzvorschriften

Die Umsetzung der genannten Massnahmen ist parallel zur vorliegenden Beschleunigungsvorlage zügig vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank

Direktor

Nadine Brauchli

Bereichsleiterin Energie

